

BESCHEID

Mit Antrag vom 12.04.2023 beehrte Frau Mag. Julia Geiger, Rechtsanwaltsanwärterin bei Ausbildungsanwalt Mag. Johannes Häusle, Riedgasse 20/3, 6850 Dornbirn, die Ruhendstellung ihrer Rechtsanwaltschaft aufgrund der Geburt ihres Kindes ab dem 20.05.2026 bis 25.03.2027.

Über diesen Antrag ergeht aufgrund des festgestellten Sachverhaltes vom Ausschuss der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer folgender

SPRUCH

Gemäß § 32 Abs 1 RAO, RGBl. Nr. 96/1868 idgF, ruht die Berechtigung von Frau Mag. Julia Häusle zur Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärterin aufgrund der Geburt eines Kindes in der Zeit von 20.05.2026 bis 25.03.2027.

Die Antragstellerin wird für diesen Zeitraum gemäß § 13a der Umlagenordnung 2026 von den Leistungen der Beiträge zur Versorgungseinrichtung Teil A befreit.

Da dem Begehren der Antragstellerin vollinhaltlich entsprochen werden konnte, entfällt eine Begründung gemäß § 58 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid der Abteilung 3 ist die Vorstellung an den Ausschuss der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer zulässig, die binnen 14 Tage nach Zustellung einzubringen ist.

Feldkirch, am 15.04.2026

Für den Ausschuss der
Vorarlberger Rechtsanwaltskammer
Der Präsident:
MMMag. Dr. Franz Josef Giesinger

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

KAD Kevin Oberhauser, MSc



Ergeht an:

- Mag. Julia Geiger, Knie 4b, 6850 Dornbirn
- Mag. Johannes Häusle, Riedgasse 20/3, 6850 Dornbirn
- Datenbank des Österr. Rechtsanwaltskammertages

